

# Allgemeine Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firmen Pipo Torserve GmbH und Pipo Tür- und Torvertriebsgesellschaft, Am Hatzberg 12, 21224 Rosengarten

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie noch einmal besonders vereinbart werden, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden; frühere, etwa anders lautende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichtet den Lieferer nicht, selbst wenn dieser im Einzelfall im Rahmen einer erteilten Bestellung oder in einer Auftragsbestätigung nicht noch einmal ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller die Lieferungsbedingungen als rechtsverbindlich für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferer an. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware des Lieferers gelten diese Lieferbedingungen jedoch als angenommen.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferungsbedingungen hiervon nicht berührt.
- 1.4 Ergänzend gelten, soweit in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine Sonderregelung getroffen ist, für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in ihrer gültigen Fassung.

## 2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Die Angebote des Lieferers sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend.
- 2.2 An seine Bestellung hält sich der Besteller 4 Wochen ab Eingang beim Lieferer gebunden. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Für Art und Umfang maßgebend der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Im Falle der Lieferung von Katalogkomponenten gilt die Auftragsbestätigung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie gleichzeitig mit der Lieferung und der Rechnungsstellung erfolgt. In solchen Fällen stellt die Rechnung die Auftragsbestätigung dar. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers; dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 2.4 Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.
- 2.5 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, derartige Unterlagen dürfen Außenstehenden Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Lieferer, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich einschließlichs vom Besteller etwa zwischenzeitlich gefertigter Kopien zurückzugeben.
- 2.6 Teillieferungen sind zulässig.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk oder dem Auslieferungslager ausschließlichs Verpackung. Der Lieferer/Lieferant hat sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung einem bundesweit operierenden Entsorgungsunternehmen (ISD Interseroh AG, Köln) angeschlossen. Eine Rücknahme der Verpackung des Lieferanten nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung durch den Lieferanten erfolgt in der Weise, daß der Besteller die vom Lieferer stammende und verwandte Verpackung kostenfrei dem Entsorgungsunternehmen an einer von ISD benannten Anfallstelle zur Rücknahme/Übernahme zur Verfügung stellt.
- 3.2 Treten nach Abgabe des Angebotes Materialpreis- oder Lohn-/Gehaltserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist der Lieferer zu entsprechender Preisangleichung auch innerhalb der 4-Monatsfrist berechtigt. Nicht im Angebotspreis inbegriffen sind zusätzliche Kosten, die durch die Erfüllung nachträglicher und nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4 Bei Zielüberschreitung oder Verzug berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz per anno, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche. Ist bei dem Geschäft ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 7 % über dem Basiszinssatz per anno.
- 3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu; ist er nicht Kaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Ein Recht zur Aufrechnung kann der Besteller gegenüber den Ansprüchen des Lieferers nur dann geltend machen, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Sämtliche Preise des Lieferers gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
- 4.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet. Erlange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten, und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehenden Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber seinem Abnehmer in voller Höhe an den Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
- 4.3 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer nach vorstehenden Bestimmungen zustehen die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, verpflichtet sich der Lieferer auf Verlangen des Bestellers, den entsprechenden Teil freizugeben.
- 4.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen/verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung.

4.5 Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

4.6 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

4.7 Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferer das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen nach Mahnung und nach Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Verträge, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## 5. Lieferungszeit-/Verzug

- 5.1 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Hinsichtlich des Lieferzeitpunkts gilt die Angabe in der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, etwa vom Besteller vorzulegenden Unterlagen und die Klärung aller technischer und kommerzieller Details.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, auf die der Lieferer keine Einflüsse hat, insbesondere wenn sie auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören Streiks, Aussperrung, Aufruhr, Krieg oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse gleicher Schwere.
- 5.3 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, nach einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern und entstandene Lagerkosten zu berechnen. Wir liefern ausschließlich mit unseren Spediteuren!
- 5.4 Liegt ein vom Lieferer tretender Lieferverzug vor, so hat der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wird diese nicht eingehalten ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

## 6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf dem Besteller über, sobald die bestellte Ware/der Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes an den Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist/sind oder zwecks Versendung das Werk/Auslieferungslager des Lieferanten verlassen hat/haben, und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der Lieferer nach dem geschlossenen Verträge verpflichtet ist, die Montag selbst durchzuführen.
- 6.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über; von diesem Tage an trägt der Besteller darüber hinaus die entstehenden Lagerkosten und sonstige Spesen, und zwar mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft.
- 6.3 Sofern der Lieferer zusätzlich mit der Montage beauftragt ist, hat auf sein Verlangen - auch in Teilabschnitten - unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung des Lieferers mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen, wenn der Lieferer den Besteller bei Abgabe der Fertigstellungsmeldung auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferers in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme als mit dem Zeitpunkt der Inbenutzungnahme als erfolgt. Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, als Nacherfüllung den Mangel zu beseitigen (nachzubessern) oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
- 7.2 Kommt der Lieferer trotz angemessener Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Nachlieferung nicht nach, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, das Fehlschlagen der Nacherfüllung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Lieferers.
- 7.3 Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen laut BGB.
- 7.4 Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Lieferanteilen - und deren Folgen - die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach derartiger Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, auch nicht für Schäden - und deren Folgen -, die aufgrund fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Wartung oder sonstiger Umstände, auf die der Lieferer keinen Einfluß hat oder nehmen kann, entsteht. Die Gewährleistung erlischt insbesondere auch an Liefergegenständen, an denen der Besteller oder der Kunde selbst Reparaturversuche unternommen hat oder hat unternommen lassen.

## 8. Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht die gesetzliche Haftung.
- 8.2 Der Lieferer haftet für sonstige Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit nicht bei Vorliegen eines Produktfehlers nach dem Produkthaftungsgesetz oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen im Ausland für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen die Haftung nicht ohnehin zwingend vorgeschrieben ist. Die Haftung ist beschränkt auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 8.3 Wird dem Lieferer die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadensersatzhaftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und der leitenden Angestellten.

## 9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für beide Vertragsteilnehmer ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks oder Auslieferungslagers des Lieferers, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hauptverwaltung des Lieferers.
- 9.2 Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der Hauptverwaltung des Lieferers, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

## 10. Geltendes Recht

- 10.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss sämtlicher bi- oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Waren, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG), als vereinbart.